

**29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STOCKACH,
STADT STOCKACH, GEMARKUNG HOPPETENZELL,
SONDERBAUFLÄCHE PHOTOVOLTAIKANLAGE
SCHNEID HOPPETENZELL**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 18.12.2023 bis 21.01.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit: 18.12.2023 bis 21.01.2024

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Lageplan - Vorentwurf** (Stand: 23.10.2023)
- 2. Erläuterungsbericht mit Begründung** (Stand: 23.10.2023)

Stand: 3. April 2024



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	4
A.3	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz im Regierungspräsidium Freiburg	4
A.4	Landratsamt Konstanz	6
A.5	Polizeipräsidiums Konstanz	8
A.6	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg	8
A.7	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	9
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit	10
A.9	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	10
A.10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Konstanz	10
A.11	Handelsverband Südbaden e.V	10
A.12	Terranets BW GmbH	11
A.13	Thüga Energienetze GmbH	11
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
A.15	TransnetBW GmbH.....	13
A.16	Vodafone West GmbH	13
A.17	Netze BW GmbH	13
A.18	Gemeinde Volkertshausen	14
A.19	Gemeinde Emmingen-Liptingen.....	14
A.20	Gemeinde Herdwangen-Schönach	14
A.21	Stadt Singen	15
A.22	Stadt Pfullendorf	15
A.23	Stadt Aach	15
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	16
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	16

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 09.01.2024)</p>	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem <u>Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000)</u> und <u>LGRBwissen</u> sowie dem <u>Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG)</u> entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsgebiet liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wurde in die Hinweise des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schneid Hoppetenzell, 1. Änderung“ aufgenommen (vgl. 5. Hinweise, 1. Grundwasserschutz).</p>
<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 31.01.2024, Fristverlängerung bis zum 31.01.2024)</p>	
<p>Für die Beteiligung an o.g. Verfahren sowie die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.</p> <p>Wir übermitteln Ihnen folgende Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg:</p> <p>Raumordnung: Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Unsere Industriereferate 54.1 bis 54.4 teilen mit keine Bedenken gegenüber der Planung zu haben.</p> <p>Das Baureferat Ost (Referat 47.2) ist als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Die Stellungnahmen unserer Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) sowie unseres LGRBs erhalten Sie im Anhang. Wir bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.3 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 22.12.2023)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.¹ Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.²</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p> <p>² Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar <u>keine Voraussetzung</u> für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderoffenungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Verwaltungsgemeinschaft Stockach auf einer Fläche von ca. 0,6 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schneid-Hoppetenzell“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Solarparks „Photovoltaikanlage Hoppetenzell“.</p> <p>Die konkrete Lage im Anschluss an einen bereits bestehenden Solarpark spricht dabei für den Standort.</p>	Das ist richtig.
<p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.4 Landratsamt Konstanz (Schreiben vom 18.01.2024)	
<p>Zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Zweck und Inhalt der Bauleitplanung:</u></p> <p>Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stockach hat am 22.11.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Planungsbereich zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Mit der Änderung sollen die Voraussetzungen für weitere Sonderbauflächen mit der Zweckbindung Photovoltaik geschaffen werden.</p>	<p>Das ist richtig.</p>
<p><u>II. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belang:</u></p> <p>Flurneuordnung und Landentwicklung:</p> <p>Die geplante 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Schneid Hoppetenzell“ grenzt direkt an das laufende Flurbereinigungsverfahren Mühlingen~Zoznegg an. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Forstverwaltung:</u></p> <p>Von der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Waldflächen überplant.</p> <p>Das Kreisforstamt erhebt daher keine Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u></p> <p>Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Kreisarchäologie:</u></p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Belange der archäologischen Denkmalpflege werden in das parallel aufgestellte Bebauungsplanverfahren eingebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Landwirtschaft:</u></p> <p>Geplant ist die Erweiterung einer Photovoltaik-Anlage auf einer bereits verfüllten Fläche eines Kieswerks. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass angrenzende Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der o.a. Flurstücke als Sonderbaufläche mit der vorgesehenen Zweckbestimmung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Straßenbauamt:</u></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p>Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Da die Erschließungsfläche 0,6 ha beträgt, ist rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung der Erschließungsmaßnahmen das Bodenschutzkonzept bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde einzureichen. Es genügt ein gekürztes Bodenschutzkonzept.</p> <p>Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation und Zufahrten beschränkt. Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringere bewertete Boden ausgewählt werden. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben. Für das Schutzgut Boden muss eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung erstellt werden.</p>	<p>Das Bodenschutzkonzept wird erstellt und bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde eingereicht.</p> <p>Für das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt worden. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.</p>
<p><u>Vermessung:</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58):</p> <p>Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf nachfolgendes hingewiesen:</p> <p>Bedingt durch die im Lageplan - Vorentwurf gewählte Darstellung sind weder Flurstücksgrenzen noch Flurstücks-Nummern erkennbar. Daher konnten die im schriftlichen Teil, Abschnitt Lage aufgeführten Flurstücke nur anhand dem uns vorliegenden Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Anlage Schneid - Hoppetenzell" überprüft und für in Ordnung gefunden werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>II. Nachricht hiervon zur gefälligen Kenntnisnahme erhalten (ausschließlich per E-Mail):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung im Hause b) Kreisforstamt im Hause c) Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht im Hause d) Kreisarchäologe Herr Dr. Hald im Hause e) Amt für Landwirtschaft im Hause f) Amt für Baurecht und Umwelt Untere Naturschutzbehörde 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>im Hause</p> <p>g) Straßenbauamt im Hause</p> <p>h) Amt für Baurecht und Umwelt Untere Wasserbehörde im Hause</p> <p>i) Vermessungsamt im Hause</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.5 Polizeipräsidiums Konstanz (Schreiben vom 10.01.2024)</p>	
<p>Nach Prüfung der Planunterlagen werden von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände oder Anregungen zum Verfahren vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.6 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 19.01.2024)</p>	
<p>Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stockach hat am 22.11.2023 beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplans Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Stadt Stockach, Gemarkung Hoppetenzell vorzunehmen und um das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schneid Hoppetenzell“ zu erweitern. Das Plangebiet beinhaltet nach den vorliegenden Unterlagen kein Wald i. S. d. § 2 LWaldG. Aus dem FNP-Planentwurf wird jedoch ersichtlich, dass der Geltungsbereich für die Sondergebietsfläche im Westen unmittelbar an Waldflächen angrenzt.</p> <p>Zusammenfassend sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit PV-Flächen in Waldnähe aus Sicht der höheren Forstbehörde wichtig: PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage im Westen zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb unserer Einschätzung nach § 4 Abs. 3 LBO hier analog anzuwenden ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Von der geplanten Photovoltaikanlage werden keine Waldflächen überplant. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung sind aufgrund der Hanglage keine Gefahrensituationen oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen zu erwarten, sodass im Falle der geplanten Photovoltaikanlage der Waldabstand von 30 m zwischen dem Waldrand und der Baugrenze deutlich unterschritten werden kann.</p>
<p>Im Einzelnen handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor). 	<p>Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der geplanten Höhe der Photovoltaikmodulreihen kann von einer verminderten Gefahr ausgegangen werden. Der Abstand von mindestens 10 m zwischen der Baugrenze und dem Waldrand ist im vorliegenden Fall ausreichend.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>➤ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume sind daher möglichst zu vermeiden. Dies gilt in erster Line für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können.</p>	<p>Dies wurde in die Hinweise des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schneid Hoppetenzell, 1. Änderung“ aufgenommen (vgl. 5. Hinweise, 8. Wald).</p>
<p>➤ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692).</p>	<p>Dies wurde in den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt (vgl. 5. Hinweise, 8. Wald).</p>
<p>➤ Vorsorglich weisen wir ebenfalls daraufhin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schneid Hoppetenzell, 1. Änderung“ unter „5. Hinweise, 8. Wald“ hingewiesen.</p>
<p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde im vorliegenden Fall dringend empfohlen zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.</p>	<p>Aus den oben genannten Gründen wird von der Einhaltung eines Abstandes von 30 m zwischen dem Waldrand und der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Fläche abgesehen.</p>
<p>Die untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.7 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 02.01.2024)</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege wird auf die Stellungnahme der Kreisarchäologie hingewiesen, die im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes Konstanz abgegeben wird.</p>	<p>Seitens der Kreisarchäologie bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken. Belange der archäologischen Denkmalpflege werden in das parallel aufgestellte Bebauungsplanverfahren eingebracht.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 18.01.2024)	
<p>Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb eines Bau- und Anlagenschutzbereichs und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes.</p> <p>Damit es dennoch für den Luftverkehr zu keiner Blendung kommt, gehen wir davon aus, dass standartgemäß überwiegend entspiegelte und blendarme Module zum Einsatz kommen werden.</p> <p>Es bestehen voraussichtlich keine luftrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.9 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (Schreiben vom 18.12.2023)	
<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.10 Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Konstanz (Schreiben vom 18.01.2024)	
<p>Das Land Baden-Württemberg - Liegenschaftsverwaltung -, als Träger öffentlicher Belange, erhebt keine Bedenken gegen die geplante „Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Stadt Stockach, Gemarkung Hoppetenzell, Sondergebiet "Photovoltaikanlage "Schneid-Hoppetenzell“, Erweiterung.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.11 Handelsverband Südbaden e.V (Schreiben vom 11.01.2024)	
<p>Besten Dank für die Beteiligung. Für die Solarprojekte beschrieben im der 26. und 29. Änderung sind die Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
28. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Orsingen-Nenzingen <p>Die Erweiterungsüberlegungen aufgrund der Nachfrage nach Gewerbeflächen für das produzierende Gewerbe sind nachzuziehen.</p> <p>Auf jeden Fall sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Steuerung des Einzelhandels vorgesehen werden, da es sich um ein peripheres Gebiet handelt.</p> <p>Dies gilt im Besonderen für innenstadtrelevante Sortimente vor allem im Bezug auf mögliche Nutzung für einen Online Marketing Betrieb, der möglicherweise auch einen Onlinehandel anbietet und in diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass eine Verkaufsfläche entstehen kann.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>32. Änderung Gemarkung Eigeltingen Auch hier soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Vorhergesagtes kann auch auf diesen Bereich übertragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in der Synopse zur 32. Änderung Gemarkung Eigeltingen berücksichtigt.</p>
<p>A.12 Terranets BW GmbH (Schreiben vom 23.01.2024)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 29. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schneid Hoppetenzell, 1. Änderung“ bleibt unverändert.</p>
<p>Anlagen Übersichtsplan</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.13 Thüga Energienetze GmbH (Schreiben vom 18.12.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Maßnahme in Hoppetenzell liegt außerhalb unseres Netzgebietes, weshalb wir Ihnen keine Auskunft erteilen können. Bitte informieren Sie sich bei der Gemeinde/Stadt über den zuständigen Netzbetreiber (Stadtwerke Stockach).</p> <p>Auf unserer Homepage www.thuega-energienetze.de können Sie sich nach einmaliger Anmeldung in unserer Online Plan-auskunft die benötigten Pläne auch direkt anfordern.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.14 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 19.12.2023)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Hoppetenzell, Sondergebiet "Photovoltaikanlage Schneid-Hoppetenzell".</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenausunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p>Hinweis:</p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.15 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 21.12.2023)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Schneid-Hoppetenzell“ in Hoppetenzell betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.16 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 19.01.2024)	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Zur Kenntnisnahme
A.17 Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.12.2023)	
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Dies wird erfolgen.
<p>A.18 Gemeinde Volkertshausen (Schreiben vom 21.12.2023)</p>	
<p>Die Gemeinde Volkertshausen hat keine Einwände zu den o.a. Änderungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.19 Gemeinde Emmingen-Liptingen (Schreiben vom 18.12.2023)</p>	
<p>Sie hatten uns per Mail über die folgenden Änderungen Ihres FNP informiert: Nr. 26, 28,29 und 32.</p> <p>Aus unserer Sicht haben die Verfahren keine Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen, so dass wir darauf verzichten, Anregungen vorzutragen oder Einwände geltend zu machen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.20 Gemeinde Herdwangen-Schönach (Schreiben vom 15.01.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Mail vom 14.12.2023. Die Gemeinde Herdwangen-Schönach hat die o. g. Unterlagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden jedoch keine Stellungnahmen der Gemeinde Herdwangen-Schönach zu dem o. g. Bebauungsplan „Photo-</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>voltaikanlage Schneid-Hoppetenzell", Erweiterung" abgegeben. Die Belange der Gemeinde Herdwangen-Schönach sind von der Planung nicht berührt</p> <p>Wir bitten jedoch um Weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.21 Stadt Singen (Schreiben vom 15.01.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an den folgenden Änderungen des Flächennutzungsplans der VVG Stockach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 26. Änderung FNP - SO - Solarpark Weierhof, Bodman-Ludwigshafen - 28. Änderung FNP - Gewerbefläche in Orsingen - 29. Änderung FNP - SO - Photovoltaik Schneid-Hoppetenzell, Erweiterung - 32. Änderung FNP - Gewerbefläche in Eigeltingen <p>Die Stadt Singen und die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen unserer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft haben keine Anregungen zu den jeweiligen FNP-Änderungen vorzubringen.</p> <p>Die Entwicklungen für Gewerbe sind in den beiden Orten nachvollziehbar, da es sich um Bedarf von ortsansässigen Betrieben bzw. aus benachbarten Ortschaften handelt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.22 Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 28.12.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14.12.2023. Die Stadt Pfullendorf hat die o.g. Unterlagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden jedoch keine Stellungnahmen der Stadt Pfullendorf zur o.g. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Stadt Stockach, Gemarkung Hoppetenzell, Sondergebiet "Photovoltaikanlage "Schneid-Hoppetenzell", Erweiterung abgegeben.</p> <p>Wir bitten trotzdem um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.23 Stadt Aach (Schreiben vom 05.01.2024)</p>	
<p>Gegen die von Ihnen zugesandte 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach Stadt Stockach, Gemarkung Hoppetenzell, Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schneid-Hoppetenzell“-Erweiterung haben wir keine Einwände. Viel Erfolg bei der Verfahrensabwicklung und der Umsetzung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband (BLHV)
- BUND Konstanz
- Baurechtsamt Stockach
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- ED-Netze (Kraftwerk Laufenburg)
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
- Gemeinde Neuhausen ob Eck
- Gemeinde Allensbach
- Gemeinde Owingen
- Gemeinde Sauldorf
- Gemeinde Sigplingen
- Gemeinde Steißlingen
- Gemeinde Wald
- Handwerkskammer Konstanz
- IHK Hochrhein-Bodensee (Konstanz)
- Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Konstanz
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- Stadt Radolfzell
- Stadtwerke Stockach GmbH
- VG Bodanrück-Untersee (Konstanz)
- VG Engen
- VG Meßkirch
- VG Tuttlingen
- VG Überlingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.